

Fragen und Antworten Bürgerbeteiligung „Wasser und Sonne 2023“ 30.10.2023

Allgemeines zur Bürgerbeteiligung

Warum lädt KWG zur Bürgerbeteiligung ein?

Seit über 100 Jahren produziert KWG als Genossenschaft sauberen Strom in der und für die Region. Bürgerbeteiligung und Stromerzeugung sind Teile der DNA von KWG. Wir haben die Förderung des Ausbaus der nachhaltigen Energieversorgung sowie die Förderung der regionalen Wirtschaft kombiniert und so eine attraktive Beteiligungsmöglichkeit bzw. ein innovatives Versorgungskonzept geschaffen.

Welche Kraftwerke sollen errichtet werden?

- Wasserkraftwerk "Buchleitenwehr": An der Buchleitenwehr in der Gemeinde Desselbrunn (Bezirk Vöcklabruck) befindet sich eine Ausleitung aus der Ager (Kaufinger Mühlbach) zu mehreren Wasserkraftwerken. Um das Restwasser in der Ager nach der Ausleitung energetisch zu nutzen, wird eine Wasserkraftschnecke mit einer Leistung von rund 105 kW errichtet. Dieses neue Wasserkraftwerk wird jährlich (bilanziell betrachtet) Strom für rund 200 Haushalte erzeugen.
- Sonnenkraftwerk "Bahndamm Schlatt": An einem ehemaligen Bahndamm in der Gemeinde Schlatt (Bezirk Vöcklabruck) wird eine Freiflächen PV-Anlage mit einer Leistung von rund 1.000 kWp errichtet. Dieses neue Sonnenkraftwerk wird jährlich (bilanziell betrachtet) Strom für rund 400 Haushalte erzeugen.

Warum soll ich mitmachen?

- Ich kann die regionale Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie unterstützen.
- Ich kann einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit in der Gesellschaft leisten.
- Ich kann eine attraktive Vergütung erhalten und die regionale Wirtschaft stärken.
- Ich kann ein innovatives Versorgungskonzept nutzen und dadurch einen Teil meiner Stromkosten langfristig absichern.

Kann ich mir eine virtuelle PV-Anlage kaufen und gleichzeitig an der Bürgerbeteiligung mit Gutscheinkauf teilnehmen?

Ja! Pro Person können Gutscheine im Wert von max. 6.000 Euro erworben werden; juristische Personen (Unternehmen, Vereine, Gemeinden, etc.) bis max. 12.000 Euro. Zusätzlich können maximal 2 vPV pro Kundin bzw. Kunde gekauft werden.



Fragen und Antworten zur Bürgerbeteiligung mit Gutscheinkauf

Wozu wird das Geld verwendet?

Das Geld wird zur Unterstützung der Finanzierung von zwei neuen Kraftwerken in der Region verwendet.

Wer kann mitmachen?

Käufer können juristische oder natürliche Einzelpersonen über 18 Jahre sein.

Kann ich auch mitmachen, wenn ich keine KWG Kundin bzw. kein KWG Kunde bin?

Ja, man kann auch mitmachen, wenn man keine KWG Kundin bzw. kein KWG Kunde ist.

Welche und wie viele Pakete kann ich kaufen?

Pakete stehen mit mehreren Beträgen zum Verkauf (595 Euro, 1.190 Euro, 3.000 Euro). Pro Person können Pakete im Wert von max. 6.000 Euro erworben werden; juristische Personen (Unternehmen, Vereine, Gemeinden, etc.) bis max. 12.000 Euro.

Wie hoch ist die Gesamtsumme der zum Kauf angebotenen Pakete?

Insgesamt werden Pakete mit einem Gesamtwert von bis zu 1,4 Mio. Euro angeboten. Falls dieser Wert vor dem 13.12.2023 erreicht wird, wird die Anmeldung vorzeitig beendet. Darüber hinaus kann KWG den Anmeldezeitraum jederzeit auch ohne Angabe von Gründen vorzeitig beenden. Die Reihung der Anmeldungen erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung bei KWG, wobei KWG Genossenschaftsmitglieder vorgereiht werden.

Welche Gutscheine bekomme ich?

Sie können auswählen, ob Sie Gutscheine von KWG oder Varena Gutscheine („Zehner“) erhalten möchten. Die einmal getroffene Auswahl bleibt in den Folgejahren gleich.

Gibt es einen zusätzlichen Vorteil, wenn ich KWG Gutscheine wähle?

Ja! Wenn Sie KWG Gutscheine wählen, erhalten Sie zusätzlich ein Glas regionalen Bio-Honig kostenlos und wir laden Sie zu einer exklusiven Baustellenführung für jedes der beiden neuen Kraftwerke ein. Die Baustellenführung findet als Gruppenführung an zwei Terminen voraussichtlich im Februar 2024 statt.

Wofür kann ich die Gutscheine einlösen?

KWG Gutscheine gelten für alle Produkte und Dienstleistungen von KWG (u.a. Strom, Internet, Telefon, TV, E-Ladestation, PV-Anlagen, Honig). KWG Gutscheine können im KWG Kundencenter oder unter <https://www.kwg.at/gutschein-einloesen/> eingelöst werden.

Varena Gutscheine („Zehner“) sind aktuell einlösbar in der VARENA Vöcklabruck, außerdem im MAX.CENTER Wels, WEBERZEILE Ried, EUROPARK Salzburg, FORUM 1 Salzburg, MURPARK Graz, uvm. Nähere Informationen auch unter www.derzehner.at. KWG übernimmt keine Gewähr für aktuelle und zukünftige Einlösungsmöglichkeiten.

Wie kann ich mich anmelden?

Die Anmeldung ist online unter www.kwg.at/bb2023, per Papierformular oder im KWG Kundencenter möglich.

Bis wann kann ich mich anmelden? Wie lange läuft die Anmeldefrist?

Sie können sich bis spätestens 13.12.2023 anmelden. Falls die vorgesehene Maximalsumme vor dem 13.12.2023 erreicht wird, wird die Anmeldung vorzeitig beendet. Darüber hinaus kann KWG den Anmeldezeitraum jederzeit auch ohne Angabe von Gründen vorzeitig beenden.



Wann muss der Teilnahmebetrag bezahlt werden?

Der gewählte Teilnahmebetrag muss bis 7 Tage nach der Anmeldung auf dem KWG Konto einlangen. Die Bankverbindung lautet: Raiffeisenbank Region Schwanenstadt, IBAN: AT60 3463 0000 0400 0295, Verwendungszweck „BB23“ + Name. Wird der Teilnahmebetrag nicht rechtzeitig überwiesen, verfällt die Anmeldung.

Was passiert nach der Anmeldung?

Nach dem Abschließen der Anmeldung kann aus technischen Gründen keine automatische Bestätigung oder Zusammenfassung versendet werden. Sofern der Teilnahmebetrag fristgerecht geleistet wurde, erhalten Sie die Bestätigung nach dem Ende des Anmeldezeitraums, spätestens am 20.12.2023. Falls kein Vertrag zustande kommt, erhalten Sie bis spätestens 20.12.2023 eine Rückmeldung und allenfalls bezahlte Beträge werden binnen 14 Tagen rückerstattet.

Wann und wie bekomme ich die Gutscheine aus der Bürgerbeteiligung?

Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt jährlich im Dezember. Erstmalig: Dezember 2024; Letztmalig: Dezember 2028. KWG Gutscheine werden als Code ausgegeben oder auf Wunsch automatisch eingelöst. Die regionalen Einkaufsgutscheine müssen im KWG Kundencenter abgeholt werden und können in Ausnahmefällen auf Risiko der Käuferin bzw. des Käufers bzw. gegen Abzug der Kosten für einen versicherten Versand postalisch zugesendet werden (kein Versand außerhalb Österreichs).

Wie lange sind die Gutscheine gültig?

KWG Gutscheine haben eine Gültigkeit von 30 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Gültigkeit der Varena Gutscheine ist vom Aussteller der Gutscheine festgelegt.

Können die Gutscheine an Dritte weitergegeben werden?

Die Gutscheine sind nicht personenbezogen und können weitergegeben werden.

Muss ich die Gutscheine versteuern?

Nein, in diesem Bürgerbeteiligungsmodell kaufen Sie - rechtlich gesehen - Gutscheine. Einkommens- oder Ertragssteuern fallen daher keine an.

Wie sicher ist mein Geld?

Der Erwerb von Gutscheinen beinhaltet ein gewisses Risiko. Im schlimmsten Fall kann es dazu kommen, dass der vorab hingebene Kaufpreis teilweise oder zur Gänze verloren ist, insbesondere dann, wenn über das Vermögen des Gutscheinausstellers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.



Fragen und Antworten zur virtuellen PV-Anlage

Was ist die virtuelle PV-Anlage (vPV)?

Sie bezahlen einen einmaligen Kaufpreis an KWG und erhalten 10 Jahre lang das Recht, dass jährlich eine bestimmte Strommenge von KWG ohne weitere Kosten* abgerechnet wird. Damit können Sie sich teilweise gegen Strompreissteigerungen absichern. Im Hintergrund erzeugt eine reale, neue PV-Großanlage Ökostrom in der Region. Diese wird von KWG professionell betrieben und gewartet. Die virtuelle PV-Anlage ist daher durch ein reales Kraftwerk abgesichert.

*„ohne weitere Kosten“ bezieht sich auf den Energiearbeitspreis für den Strombezug je kWh (exkl. monatliche Fixbeträge). Steuern und Abgaben, sowie Netzgebühren sind im gesetzlichen oder ordnungsgemäßen Umfang zu leisten.

Welche Vorteile bietet die vPV?

- Sie brauchen keinen Montageort (z.B.: Dach, Balkon) und müssen nicht Eigentümer Ihres Wohnhauses oder Ihrer Wohnung sein.
- Absicherung gegen Preiserhöhungen, Wertanpassungen oder Inflation in Bezug auf den Energiearbeitspreis.
- Bei der vPV wird die komplette virtuelle Energiemenge berücksichtigt, unabhängig davon, wann der Strom verbraucht wird. Sie müssen auch keinen Überschuss vermarkten.
- Keine Wartezeit, keine (Förder)Bürokratie, keine Netzausbaukosten.
- Sie müssen sich im Betrieb um nichts kümmern: Keine Wartungs-, Reinigungs- und Versicherungskosten.
- Sie können Ihre vPV auch dann vollumfänglich nutzen, wenn mehrere Zählpunkte vorhanden sind.
- Sie können Ihre vPV verschenken, verkaufen oder vererben.

Ist eine reale PV-Anlage nicht besser als eine virtuelle PV-Anlage?

Eine höhere Unabhängigkeit von der Strompreisentwicklung ist ein wichtiger Grundgedanke beim Kauf einer realen oder virtuellen PV-Anlage. Die vPV wurde für Zielgruppen entwickelt, bei denen sich die Frage nach einer realen PV-Anlage erst gar nicht stellt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn man keine Möglichkeit hat, sich eine eigene PV-Anlage zu installieren, z.B.: wenn man zur Miete wohnt, auf dem eigenen Haus aus technischen Gründen keine reale PV-Anlage errichten kann (z.B.: das Dach ist zu alt, asbestbelastet, ungünstig geneigt oder nicht tragfähig; die elektrische Anlage ist nicht geeignet oder bedarf einer kostenintensiven Erneuerung; der Anschluss an das Stromnetz ist nicht ausreichend verfügbar) oder wenn man eine reale PV-Anlage als (optisch) störend empfindet. Aber auch eine Kombination mit einer realen PV-Anlage, die eventuell den eigenen Strombedarf zu wenig abdeckt, ist möglich.

Darüber hinaus bietet die vPV neue Flexibilitäten, wie z.B.: dass sie bei einem Umzug „mitgenommen werden kann“, dass man sie eigenständig verkaufen oder verschenken kann und dass man sie auch dann vollumfänglich nutzen kann, wenn mehrere Zählpunkte vorhanden sind.

Kann ich die vPV nutzen, wenn ich bereits eine reale PV-Anlage am Dach oder Balkon habe?

Ja, das ist problemlos möglich.

Zu welchen Zeiten kann ich den Strom aus der vPV nutzen?

Die virtuelle Energiemenge aus der vPV wird bei der Stromabrechnung berücksichtigt und ist unabhängig davon, zu welchen Zeiten Sie den Strom verbraucht haben.

Wer kann die vPV kaufen? Muss ich KWG Kundin bzw. KWG Kunde sein?

Der Kauf ist nur für KWG Energiekundinnen und -kunden zum Stichtag 13.12.2023 möglich.



Welche und wie viele vPV kann ich kaufen? Welche Größe passt für mich?

Virtuelle PV-Anlagen stehen in mehreren Größen zum Verkauf (jährliche virtuelle Energiemenge von 1.000 kWh, 2.000 kWh oder 4.000 kWh). Es können maximal 2 vPV pro Kundennummer erworben werden.

Sie sollten eine Größe wählen, die Ihrem anteiligen Absicherungswunsch entspricht (anteilige Absicherung). Wir empfehlen eine Absicherung von 30-60% des jährlichen Strombedarfs. Bedenken Sie dabei auch mögliche Veränderungen des Strombedarfs in der Zukunft (z.B.: bei einer Umstellung Ihrer Heizung oder der Anschaffung eines E-Autos).

Wie hoch ist die Gesamtsumme der zum Kauf angebotenen virtuellen PV-Anlagen?

Insgesamt werden 250 Stück vPV angeboten. Falls dieser Wert vor dem 13.12.2023 erreicht wird, wird die Anmeldung vorzeitig beendet. Darüber hinaus kann KWG den Anmeldezeitraum jederzeit auch ohne Angabe von Gründen vorzeitig beenden. Die Reihung der Anmeldungen erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung bei KWG, wobei KWG Genossenschaftsmitglieder vorgereiht werden.

Wie kann ich mich anmelden?

Die Anmeldung ist ausschließlich online unter www.kwg.at/bb2023 möglich.

Wann muss der Kaufpreis bezahlt werden?

Der gewählte Kaufpreis muss bis 7 Tage nach der Anmeldung auf dem KWG Konto einlangen. Die Bankverbindung lautet: Raiffeisenbank Region Schwanenstadt, IBAN: AT60 3463 0000 0400 0295, Verwendungszweck „vPV“ + Name. Wird der Kaufpreis nicht rechtzeitig überwiesen, verfällt die Anmeldung.

Was passiert nach der Anmeldung?

Nach dem Abschließen der Anmeldung kann aus technischen Gründen keine automatische Bestätigung oder Zusammenfassung versendet werden. Sofern der Kaufpreis fristgerecht geleistet wurde, erhalten Sie die Bestätigung nach dem Ende des Anmeldezeitraums, spätestens am 20.12.2023.

Falls kein Vertrag zustande kommt, erhalten Sie bis spätestens 20.12.2023 eine Rückmeldung und allenfalls bezahlte Beträge werden binnen 14 Tagen rückerstattet.

Wie lange gehört mir die vPV?

Die vPV hat eine fixierte Laufzeit von 10 Jahren. Beginn ist der 01.01.2024; Ende der Laufzeit ist der 31.12.2033, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Was ist, wenn mein Abrechnungszeitraum nicht mit dem Beginn bzw. Ende der vPV übereinstimmt?

In diesem Fall oder falls ein Abrechnungszeitraum kein ganzes Kalenderjahr umfasst, wird die virtuelle Energiemenge aliquot (möglichst in ganzen Monaten) berechnet, wobei am Ende der Laufzeit jedenfalls eine (Zwischen)Abrechnung vorgesehen ist.

Wie wird die virtuelle Energiemenge in meiner Stromrechnung berücksichtigt?

Die Berücksichtigung der vPV erfolgt bei der Stromabrechnung des Basiszählpunkts unter der KWG Kundennummer der Nutzerin bzw. des Nutzers (bei mehreren Basiszählpunkten wird jener mit dem höchsten Jahresverbrauch verwendet). Die tatsächlich von KWG bezogene Strommenge in kWh wird durch die vPV nicht verändert, sondern es wird dazu auf der Stromrechnung ein Abzug ausgewiesen, der sich aus dem durchschnittlichen nicht mengengewichteten in der KWG Stromabrechnung ausgewiesenen Energiearbeitspreis für den Strombezug als KWG Kundin bzw. Kunde („KWG Strompreis“) multipliziert mit der fiktiven Jahreserzeugung der virtuellen PV-Anlage („virtuelle Energiemenge“) berechnet. Der KWG Strompreis ist der auf der Rechnung ausgewiesene netto Energiearbeitspreis in dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zeitraum, wobei über KWG abgerechnete staatliche Förderungen unberücksichtigt bleiben. Beispiel „vPV 4.000“: Durchschnittlicher Energiearbeitspreis in der letzten KWG Stromabrechnung 0,15



Euro/kWh exkl. MwSt: Die Nutzerin bzw. der Nutzer erhält einen Abzug in Höhe von 600 Euro exkl. MwSt. (0,15 Euro/kWh x 4.000 kWh).

Was ist, wenn ich die virtuelle Energiemenge in einem Jahr nicht brauche?

Übersteigt der in der Rechnung ausgewiesene Stromverbrauch des Basiszählpunkts die für den Abrechnungszeitraum vorgesehene virtuelle Energiemenge, dann wird auch der Verbrauch allenfalls vorhandener weiterer Zählpunkte unter der KWG Kundennummer der Nutzerin bzw. des Nutzers berücksichtigt. Kann die virtuelle Energiemenge in einem gesamten Jahr nicht genutzt werden, dann verfällt die Differenz aus tatsächlichem Verbrauch und virtueller Energiemenge.

Welcher Strompreis ist für die virtuelle Energiemenge relevant?

Der durchschnittliche nicht mengengewichtete in der KWG Stromabrechnung ausgewiesene Energiearbeitspreis für den Strombezug als KWG Kundin bzw. Kunde. Monatliche Fixbeträge, Steuern und Abgaben, sowie Netzgebühren sind im gesetzlichen oder ordnungsgemäßen Umfang zu leisten.

Wie wirken sich staatliche Förderungen (z.B.: Stromkostenbremse) auf die vPV aus?

Über KWG abgerechnete staatliche Förderungen bleiben für die Berechnung des Abzugs grundsätzlich unberücksichtigt, d.h. Basis ist immer der in der KWG Stromabrechnung ausgewiesene Energiearbeitspreis. Beispiel zur Stromkostenbremse: Bei einem Energiearbeitspreis netto iHv 0,3 Euro/kWh übernimmt der Bund derzeit 0,2 Euro/kWh für das Grundkontingent von 2.900 kWh. Für Ihre virtuelle Energiemenge aus der vPV wird in der Stromrechnung ein Abzug auf Basis des Energiearbeitspreises iHv 0,3 Euro/kWh berechnet. KWG übernimmt für zukünftige rechtliche bzw. gesetzliche Vorgaben im Hinblick auf die Berechnung von Förderungen keine Gewähr.

Wird mein monatlicher Teilzahlungsbetrag automatisch angepasst?

Ihr monatlicher Teilzahlungsbetrag wird nicht automatisch angepasst. Anpassungen des Teilzahlungsbetrags können mit dem KWG Kundencenter vereinbart werden.

Kann ich die vPV bei einem Umzug mitnehmen?

Ja. Voraussetzung für die Nutzung der vPV am neuen Wohnort ist eine Versorgung mit elektrischer Energie durch KWG (aktiver Energieliefervertrag).

Kann ich meinen Stromanbieter wechseln? Was passiert, wenn ich meinen KWG Energieliefervertrag kündige?

Ein Wechsel des Stromanbieters ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung für die Nutzung der vPV ist allerdings eine Versorgung mit elektrischer Energie durch KWG (aktiver Energieliefervertrag). Die Nutzung der vPV für den alleinigen Bezug einer Netzdienstleistung von KWG ohne Energieliefervertrag ist nicht möglich. Falls die Nutzerin bzw. der Nutzer zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu KWG zurückwechselt, läuft die vPV wieder weiter. Kann der Abzug aus der vPV für einen bestimmten Zeitraum nicht gewährt werden, etwa weil kein aktiver Energieliefervertrag mit KWG vorhanden ist bzw. keine Stromabrechnung für den Energiearbeitspreis von KWG durchgeführt werden kann, wird dadurch der bezahlte Kaufpreis nicht vermindert bzw. die Gesamtlaufzeit der vPV nicht verlängert und auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Kann ich die vPV nutzen, wenn ich Netzkunde von KWG (ohne KWG Energieliefervertrag) bin?

Die Nutzung der vPV für den alleinigen Bezug einer Netzdienstleistung von KWG ohne Energieliefervertrag ist nicht möglich.



Kann ich meine vPV verschenken, verkaufen oder vererben?

Es steht der Nutzerin bzw. dem Nutzer frei, die vPV für die Restlaufzeit bis zum 31.12.2033 an eine andere KWG Kundin bzw. einen anderen KWG Kunden zu verschenken, zu verkaufen oder zu vererben. Dies kann in jeder zivilrechtlich zulässigen Form geschehen.

Kann ich meine vPV wieder an KWG zurückgeben?

Möchte die Nutzerin bzw. den Nutzer dauerhaft auf die vPV verzichten (etwa wegen Umzug ins Ausland oder dauerhaftem Stromanbieterwechsel), wird KWG den anteiligen Kaufpreis der vPV rückerstatten. Der anteilige Kaufpreis wird berechnet: Restwert (ursprünglicher Kaufpreis exkl. Ust. abzüglich 10% pro angefangenes Jahr genutzte Laufzeit) abzgl. pauschal 100 Euro Verwaltungsaufwand und abzgl. pauschal 60 Euro Vermarktungsaufwand für jedes Jahr der Restlaufzeit (in ganzen Jahren). Beispiel: Rückgabe einer vPV 4.000 zum 30.05.2025 (8 Jahre Restlaufzeit in ganzen Jahren): Rückerstattung = $3.666 - 100 - 8 * 60 = 3.086$ Euro. Ausgenommen von dieser Rückerstattungsmöglichkeit sind das erste und das letzte Jahr der Laufzeit.

Was ist, wenn ich mehrere Zählpunkte habe?

Die Berücksichtigung der vPV erfolgt bei der Stromabrechnung des Basiszählpunkts unter der KWG Kundennummer der Nutzerin bzw. des Nutzers (bei mehreren Basiszählpunkten wird jener mit dem höchsten Jahresverbrauch verwendet). Diese Festlegung kann durch Bekanntgabe der Nutzerin bzw. des Nutzers geändert werden. Übersteigt der in der Rechnung ausgewiesene Stromverbrauch des Basiszählpunkts die für den Abrechnungszeitraum vorgesehene virtuelle Energiemenge, wird auch der Verbrauch allenfalls vorhandener weiterer Zählpunkte unter der KWG Kundennummer der Nutzerin bzw. des Nutzers berücksichtigt.

Was passiert, wenn die reale PV-Anlage im Hintergrund ausfällt?

Die virtuelle Energiemenge Ihrer vPV bleibt immer konstant. Der Betrieb der realen PV-Anlage, die im Hintergrund als Absicherung Ihrer vPV dient, erfolgt auf Risiko von KWG.

Habe ich mit der vPV einen Vorteil im Falle eines Stromausfalls?

Nein, die vPV hat keine Auswirkung auf Ihre physische Stromversorgung.

Ist die vPV eine Anlage oder ein Wertpapier?

Die Käuferin bzw. der Käufer (nachfolgend auch „Nutzerin“ bzw. „Nutzer“) kauft gegen eine Einmalzahlung („Kaufpreis“) das Recht, dass eine bestimmte Strommenge über eine Laufzeit von 10 Jahren ohne weitere Kosten abgerechnet wird. Dieses Recht wird nachfolgend als „Virtuelle PV-Anlage“ oder „vPV“ bezeichnet. Der Kaufpreis richtet sich nach den angebotenen Größen der vPV. Es handelt sich um keine Veranlagung und kein Wertpapier.

Ist die vPV ein Energieliefervertrag?

Die vPV ist kein Energieliefervertrag, sondern wickelt lediglich Zahlungsmodalitäten ab. Sämtliche Bedingungen des bestehenden KWG Energieliefervertrags (inkl. Energiepreise und allgemeine Lieferbedingungen) und alle Rechte und Pflichten gem. §75 ff EIWOG bleiben unberührt.

Welche Chancen und Risiken bietet die vPV?

- Bei der virtuellen PV-Anlage von KWG steht eine langfristige Absicherung gegen Strompreissteigerungen im Vordergrund.
- Es handelt sich dabei um kein Anlageprodukt und kein Instrument für eine garantierte Verzinsung. Dementsprechend kann sich die Preisabsicherung durch die vPV am Ende der Laufzeit im Nachhinein betrachtet per Saldo positiv oder negativ darstellen. So kann durch eine lang andauernde Phase niedriger Energiearbeitspreise die Summe aller bis zum Ende der Laufzeit erhaltenen Strompreisrabatte den ursprünglich bezahlten Kaufpreis deutlich unterschreiten.



- Die Entwicklung des Energiearbeitspreises wird im Wesentlichen von Großhandelspreisen für elektrische Energie (inkl. Nebenkosten) und vom Wettbewerb beeinflusst. Die Entwicklung kann nicht vorhergesehen werden und KWG übernimmt auch für angenommene Entwicklungen keine Gewähr.
- Darüber hinaus kann es im schlimmsten Fall dazu kommen, dass der vorab hingebene Kaufpreis teilweise oder zur Gänze verloren ist, insbesondere dann, wenn über das Vermögen von KWG das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

